

An das
Bundesministerium für Justiz
Mag. Dr. Beatrix Karl
Museumstr. 7
1070 Wien

post@bmj.gv.at
team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Team-PAGO: Stellungnahme zum Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012 (432/ME)

Beziehungsrecht - Beziehungen und ihre Bedeutung

Die Beziehung eines Kindes zu seinen beiden Elternteilen ist aus entwicklungspsychologischer Sicht als unschätzbare Wert anzusehen. Studien belegen eindrucksvoll die Gefahren von Beziehungsabbruch in einem frühen Alter.

Es wäre daher vom Gesetzgeber zu erwarten, dass alle jene Faktoren, die eine echte Beziehung des Kindes zu seinen beiden Elternteilen begünstigen, entsprechend geschützt und befördert werden. Umgekehrt wären alle jenen Faktoren, die geeignet sind solche Beziehungen zu gefährden, möglichst auszuschließen oder zu untersagen, letztlich auch durch Androhung von Strafe.

Die Anerkennung von Beziehung zu beiden Eltern und den nahen Verwandten als Grundrecht und eine entsprechend ausgestaltete Gesetzgebung im Detail, sowie eine Rechtspraxis, die jene Bedeutung für das Leben jedes Kindes widerspiegelt, scheint in weite Ferne gerückt.

Das Recht auf eine echte Beziehung des Kindes zu beiden Eltern ist im vorliegenden Entwurf Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012 weder erwähnt noch spürbar. Alleine aus diesem Grund ist der vorliegende Gesetzesentwurf als unzureichend abzulehnen.

Entfremdung des Kindes

Entfremdung eines Kindes bezeichnet das Verlorengehen einer Beziehung zu einem Elternteil. Entfremdung kann auch vorsätzlich herbeigeführt werden. Vorsatz soll unter Strafandrohung gestellt werden.

Entfremdung gefährdet das Kindeswohl und ist doch kein zentraler Bestandteil des neuen Gesetzesentwurfs Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012 .

Die unter Abschnitt "Beziehungsrecht" angeführte Bedeutung von Beziehungen legt in aller Deutlichkeit nahe, dass dem Erhalt von Beziehungen des Kindes zu seinen beiden Eltern und anderen nahen Verwandten grösste Bedeutung beizumessen ist. Daraus resultiert zwingend die berechnete Forderung der Menschen an den Gesetzgeber, durch sein Wirken der Entfremdung von Kindern Einhalt zu gebieten, gegebenenfalls unter Androhung von Strafen bei Vorsatz.

Lebensumstände können die Entfremdung eines Kindes von einem Elternteil (auch nahe Verwandte) befördern.

Solche Lebensumstände können zum Teil nicht freiwillig bestimmt werden. Hier ist etwa an lang andauernde Erkrankungen oder Verletzungen zu denken, aber auch an Gründe wie beispielsweise Haftstrafen.

Andere Lebensumstände, wie etwa die Wahl des Wohnortes oder eines Beschäftigungsverhältnisses, die Wahl eines neuen Lebenspartners oder die Gründung einer neuen Familie, sind als durchaus überwiegend freiwillig zu verstehen.

Bei überwiegend freiwillig zu wählenden Lebensumständen muss die Abwägung von Rechtsgütern ergeben, dass den Rechten des Kindes ein bedeutender und hoher Stellenwert beigemessen wird. So ist beispielsweise die Wahl des Wohnortes eine Grundfreiheit, die im Interesse der gesunden psychischen Entwicklung eines Kindes eingeschränkt werden kann und soll. Eine entsprechende gesetzliche Regelung nach schweizer Vorbild wäre hier notwendig, wo keiner der beiden Elternteile weiter als 20 Kilometer weit wegziehen darf.

Die Abwendung von Faktoren, die eine Entfremdung des Kindes von seinen Eltern und nahen Verwandten begünstigen, muss einer der Grundsätze des Gesetzgebers bei der Erarbeitung eines neuen Familienrechts-Gesetzes sein. Diese Grundhaltung ist im vorliegenden Entwurf Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012 nicht ersichtlich. Daher ist der vorliegende Entwurf als unzureichend abzulehnen.

Parental-Alienation-Syndrome (PAS)

Das PAS (Eltern-Kind-Entfremdungs-Syndrom) bezeichnet eine psychische Störung des Kindes

hervorgerufen durch langandauernde und gezielt eingesetzte psychische Gewalt im Sinne einer manipulativen Entfremdung und Instrumentalisierung des Kindes gegen den getrennt lebend Elternteil. Das Kind wird dazu gebracht, seine Liebe zum getrennt lebenden Elternteil zu verlernen. PAS bedeutet lebenslanges Leid.

Eine Vielzahl von Studien belegen die verheerenden Folgen dieser Form von misshandelndem Verhalten auf die Psyche des Kindes. Alleine die Folgekosten solchen Verhaltens wären aus volkswirtschaftlichen Gründen bereits Motivation genug, hier einen deutlichen gesetzlichen Einhalt zu gebieten.

Das Parental-Alienation-Syndrome (PAS) hat in den nun vorliegenden Gesetzesentwurf keinen Eingang gefunden und wird vom Gesetzgeber (wie bisher auch schon) völlig ignoriert. Dabei handelt es sich um ein schwerwiegendes Versäumnis im Sinne einer Unterlassung, da den Fachleuten der österreichischen Ministerien seit langem bestens bekannt ist, wieviel Leid aus diesem verwerflichen Fehlverhalten resultiert.

Seit dem Jahr 2010 ist das Hervorrufen von PAS in Brasilien unter Strafandrohung gestellt. Österreich ist hier längst säumig. Es entspräche dem Rechtsempfinden der österreichischen Bevölkerung, solches verwerfliches Verhalten auch in Österreich endlich unter Strafandrohung zu stellen.

Der Schutz der Kinder vor Gewalt hat auch den Bereich der psychischen Gewalt zu umfassen. Dem wurde im vorliegenden Entwurf Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012 praktisch nicht Rechnung getragen. Der vorliegende Entwurf ist daher als unzureichend abzulehnen.

Kindeswohl

Erstmals wurde der Versuch unternommen, das Kindeswohl in Worte zu fassen und zu einem Teil eines Gesetzes zu machen. Das ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die Ausformulierung ist teilweise gut gelungen, jedoch wurde im Detail gespart. Die Berücksichtigung des Willens des Kindes ist grundsätzlich positiv zu vermerken, jedoch wurde auf die Möglichkeit der vorsätzlichen Manipulation von jüngeren Kindern durch den alleinig Obsorgeberechtigten ganz offensichtlich vergessen.

Entfremdung und Parental-Alienation-Syndrome (PAS) wurden nicht als dem Kindeswohl zuwiderlaufende Faktoren definiert, was zum derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erforderlich und geboten wäre. Eine Verknüpfung mit dem Strafrecht ist geboten.

Eine ergänzende und korrigierende Überarbeitung der einzelnen Punkte in der Definition des Kindeswohls ist erforderlich.

Unterhaltrecht und Anspannungsgrundsatz

Die oftmals existenzvernichtende Wirkung des geltenden Unterhaltsrechts ist durch den vorliegenden Entwurf in keiner Weise abgemildert. Obdachlosigkeit und der Abbruch von Beziehungen sind eine direkte Folge.

Exekutionen des Einkommens um 25% unter das Existenzminimum sind einer der Hauptgründe, warum Menschen in Armut und Obdachlosigkeit gedrängt werden.

Die Geltung eines Existenzminimums für alle Menschen ist zu fordern. Durch die unzureichenden finanziellen Mittel der Unterhaltsverpflichteten ist zumeist auch die Aufrechterhaltung der Beziehung zu den Kindern nicht mehr möglich.

Somit gefährdet das Unterhaltsrecht das Kindeswohl.

Der Anspannungsgrundsatz, also die Bemessung des Unterhalts an einem fiktiven Einkommen, verschärft diese Problematik noch zusätzlich. Der Anspannungsgrundsatz ist ersatzlos zu streichen.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt diese rechtlichen Regelungen nicht und ist daher abzulehnen.

Doppelresidenz

Das Doppelresidenzmodell ist im Sinne der oben angeführten Bedeutung von Beziehungen des Kindes zu beiden Eltern und den nahen Verwandten als Regelfall einzuführen.

Studien belegen die konfliktvermeidende Wirkung des Modells und seine Eignung in der Mehrzahl der Fälle. Beziehungen bleiben aufrecht und es kann aus entwicklungspsychologischer Sicht von einer Bereicherung gesprochen werden.

In früheren Entwurf der früheren Justizministerin Magister Claudia Bandion-Ortner war die Doppelresidenz bereits enthalten. Unverständlicherweise ist sie im vorliegenden Entwurf nicht enthalten.

Das Doppelresidenzmodell ist im vorliegenden Entwurf nicht erwähnt oder berücksichtigt, weshalb dieser abzulehnen ist.

Rechtspraxis - Verfahrensdauer begünstigt Entfremdung

Verfahrensdauern von einigen Monaten bis zu mehreren Jahren gefährden das Kindeswohl. Qualitativ hochwertige Entscheidungen mit vorläufigem Charakter sollen schnell getroffen werden, optimaler Weise innerhalb weniger Stunden.

Gerichtsstandorte sollen zu bürgernahen Serviceeinrichtungen ausgebaut werden, die rund um die Uhr geöffnet haben. Dort sollen Fachleute aus den notwendigen Disziplinen verfügbar sein, um vorläufige Entscheidungen innerhalb kurzer Zeit im Interesse des Kindes treffen zu können.

Familienrechtsverfahren aus der Sicht des Kindes gesehen dauern ewig. Ähnliches denken auch Erwachsene mitunter. Der vorliegende Entwurf Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012 wird zu keinerlei Beschleunigung von Verfahren führen und ist damit abzulehnen.

Team-PAGO, 05.11.2012